



Kommunale Beteiligung an Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen

§ 6 EEG kurz und kompakt

KOMMUNALE BETEILIGUNG AN WINDENERGIE- UND PV-FREIFLÄCHENANLAGEN

§ 6 EEG kurz und kompakt

In dieser Übersicht haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten zur kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG zusammengefasst.

Der Inhalt wird fortlaufend aktualisiert, die aktuelle Version finden Sie unter: www.saena.de.

Was regelt § 6 EEG?

Lange Zeit war es schwer, Gemeinden an den Erträgen von Erneuerbaren-Energien-Anlagen rechtssicher bzw. straffrei zu beteiligen. 2021 wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Regelung geschaffen, um Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden zu ermöglichen. Der § 6 EEG 2023 soll eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten (§§ 331-334 Strafgesetzbuch) von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern vermeiden. Kernelement der kommunalen Beteiligung ist die Vereinbarung über die Zahlung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde in Form einer einseitigen Zuwendung des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung der Gemeinde. Die Gemeinde erhält einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu zahlen.



Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Die kommunale Beteiligung darf nur angeboten werden für:²

- Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Nennleistung von mehr als einem Megawatt und
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Leistungsgröße.

Die Zahlung darf sowohl für neue als auch für Bestandsanlagen – egal ob Wind oder Solar – gezahlt werden.³ Das bedeutet, dass entsprechende Zuwendungen für bereits länger im Betrieb befindliche Anlagen (sogenannte Altanlagen) vereinbart werden können. Interessierte Gemeinden können dafür an den jeweiligen Betreiber herantreten. Ein Musteranschreiben und Hinweise für die Kommunikation mit dem Betreiber sind unter www.saena-werkzeugkasten.de abrufbar. Es ist jedoch im Hinterkopf zu behalten, dass der Betreiber nicht zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet ist.



Welche Gemeinden können von einer Zuwendung profitieren?

Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden.⁴ Wird einer betroffenen Gemeinde die Beteiligung über den § 6 EEG angeboten, ist der Betreiber verpflichtet, auch allen anderen betroffenen Kommunen die Beteiligung anzubieten. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden das Angebot ab, kann der entsprechende Betrag auf die anderen Gemeinden umgelegt werden.⁵



BEISPIEL: WINDENERGIEANLAGE

Quelle: LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Leistung der Windenergieanlage: 6 Megawatt

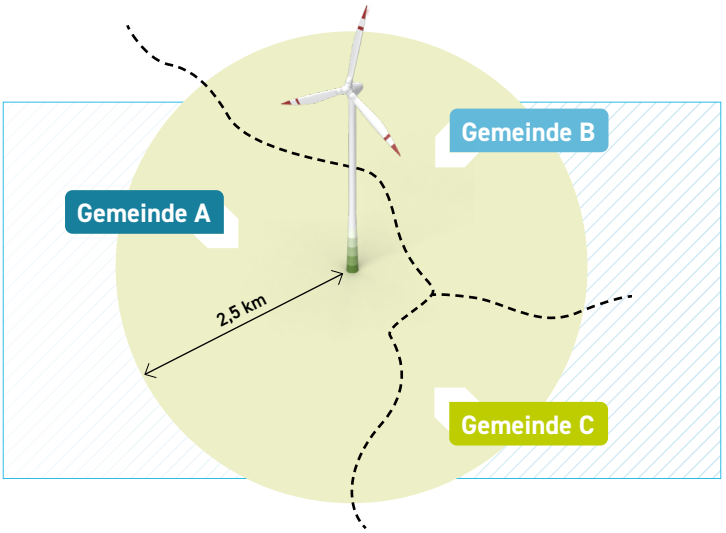
Geschätzter Ertrag pro Jahr: 15 Mio. Kilowattstunden

Gesamte Kommunale Beteiligung: 30.000 € pro Jahr

Gemeinde A: 55 % → 16.500 € pro Jahr

Gemeinde B: 30 % → 9.000 € pro Jahr

Gemeinde C: 15 % → 4.500 € pro Jahr



Da Solarparks nicht weit in das Umland wirken, können nur die Gemeinden eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren Gemeindegebiet sich die entsprechende Anlage befindet. ⁶



BEISPIEL: PV-ANLAGE

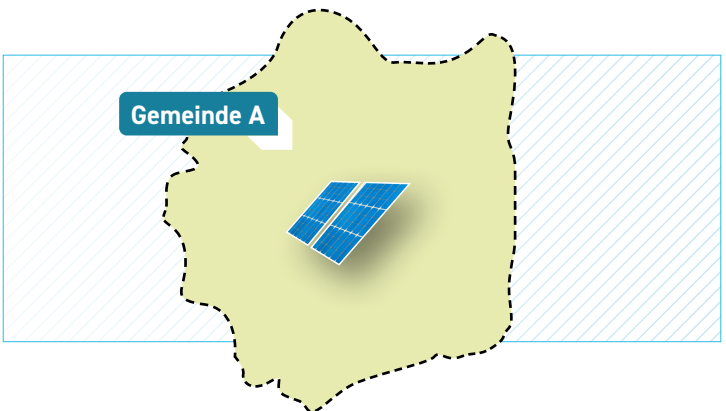
Quelle: LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Leistung der PV-Freiflächenanlage: 15 Megawatt peak

Geschätzter Ertrag pro Jahr: 15 Mio. Kilowattstunden

Gesamte kommunale Beteiligung: 30.000 € pro Jahr

Gemeinde A: 100 % → 30.000 € pro Jahr





Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten zu vermeiden, sollen gemeindliche Entscheidungen zu dem jeweiligen Projekt unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen.⁷

Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die die Zustimmung der Gemeinde zur Unterschreitung des 1.000 m-Abstandes⁸ oder zur Errichtung von WEA außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Eignungsgebiete über die Flexibilisierungsklausel⁹ bedürfen. In diesen Fällen sollte eine Vereinbarung erst nach Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.¹⁰ Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann. Im Februar 2023 wurde eine Privilegierung von Solarparks auf bestimmten Flächen in das Baugesetzbuch aufgenommen. Die Privilegierung führt dazu, dass auf diesen Flächen lediglich ein Bauantrag gestellt statt ein Bebauungsplanverfahren durchlaufen werden muss.



Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

Nein. Um Wertschöpfung vor Ort zu halten und die Akzeptanz zu stärken, sind neben Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 häufig andere Kommunalbeteiligungsmodelle sowie Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Erträgen der Anlagen gewünscht.

Durch § 6 EEG 2023 werden jedoch nur Zuwendungen an Kommunen bis zur Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde vor strafrechtlichen Konsequenzen geschützt. Das bedeutet, dass besonders Zuwendungen oberhalb von 0,2 Cent oder Zuwendungen an andere Personen (zum Beispiel an Bürgerinnen und Bürger) in § 6 EEG 2023 nicht abgebildet sind und demnach strafbar sein können.

Insbesondere bei Solar- und Windenergievorhaben, die der Zustimmung der Gemeinde bedürfen, ist Vorsicht geboten. Hier ist nicht nur die Zuwendungshöhe einzuhalten, sondern auch unbedingt die zeitliche Grenze zu wahren, PV: erst ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, Wind: nach Zustimmung zur Unterschreitung des 1.000 m-Abstandes und/oder Anwendung der Flexibilisierungsklausel.

² § 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2023.

³ § 100 Abs. 2 EEG 2023.

⁴ § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2023.

⁵ § 6 Abs. 2 S. 4 und 6 EEG 2023.

⁶ § 6 Abs. 3 S. 2 EEG 2023.

⁷ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2023.

⁸ § 84 SächsBO.

⁹ § 20 Abs. 3 SächsLPlIG.

¹⁰ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2023.

¹¹ § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2023.

¹² § 26 Absatz 3 SächsFAG.

¹³ § 8 und 10 Absatz 2 SächsFAG.

Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung frei verhandeln. **Wichtig ist die Vereinbarung in Schriftform zu schließen.**¹¹ Aufgrund des hohen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind durch verschiedene Verbände Musterverträge erstellt worden:

i Für Windenergieprojekte können Mustervereinbarungen mit Erläuterungen für verschiedene Konstellationen von der Fachagentur Windenergie an Land e.V. herangezogen werden:
<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

Projekte aus dem Bereich der Photovoltaik können auf eine Mustervereinbarung des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. zurückgreifen:
<https://sonne-sammeln.de/mustervertrag/>

Wie wird die Zuwendung auf Seiten der Kommune steuer- und kommunalrechtlich behandelt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zuwendung ohne Zweckbindung erfolgt, damit die kommunalen Akteure über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können. Eine Schenkungssteuer fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz nicht an. Da bei der Gemeinde keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss die Gemeinde für die Zuwendung auch keine Umsatzsteuer entrichten. Sollten im Einzelfall Zweifel über die steuerliche Beurteilung bestehen, sollten sich Kommunen an einen Steuerberater oder an das zuständige Finanzamt zu wenden.

Da die Zuwendung keine steuerliche Einnahme darstellt, unterliegt sie nicht dem kommunalen Finanzausgleich. Die Zuwendungen nach § 6 EEG sind nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage¹² und nicht Bestandteil der Steuerkraftmesszahl.¹³

Hinsichtlich der Regelungen für die Haushaltssicherung wird auf die Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft verwiesen. In Sachsen müssen Kommunen, wenn sie keinen ausgeglichenen Haushalt erreichen, ein Haushaltsstrukturkonzept erstellen. Bei Fragen hinsichtlich der kommunalhaushaltsrechtlichen Berücksichtigung von Zuwendungen nach § 6 EEG sollten sich Kommunen an die Kommunalaufsicht wenden.



Ist der Anlagenbetreiber zur Beteiligung der Gemeinde verpflichtet?

Nein, der Betreiber ist nach § 6 EEG 2023 nicht verpflichtet, den Gemeinden eine Zuwendung anzubieten. Für Betreiber von EEG-geförderten Anlagen besteht jedoch ein Anreiz, derartige Vereinbarungen zur Zahlung der 0,2 Cent abzuschließen. Sie können sich die Zuwendung für geförderte Strommengen vom Netzbetreiber erstatten lassen.¹ Erhält der Anlagenbetreiber jedoch aufgrund hoher Strompreise teilweise keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung zu diesem Anteil selbst aufzubringen. Ein gewichtiges Argument ist auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde eine Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes durch die Errichtung einer Windenergie- oder Solaranlage eher akzeptieren, wenn sie finanziell daran beteiligt werden. Bei einer funktionierenden Beteiligung der Gemeinde ergeben sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten für eine zukünftige Zusammenarbeit. Weiterhin profitiert der Vorhabenträger durch eine ernsthafte Einbindung und Beteiligung der Menschen und Gemeinden von einem guten Image als verlässlicher Partner.

¹ § 6 Abs. 5 EEG 2023

Sie haben noch weitere Fragen rund um Erneuerbare Energien, Beteiligung und Akzeptanz? Die Dialog- und Servicestelle für Erneuerbare Energien in Sachsen informiert Sie gern. Treten Sie mit uns in Kontakt.

ÜBER FOLGENDE KANÄLE SIND WIR FÜR SIE ERREICHBAR

- Telefonische Beratung
- Schriftliche Beratung per Mail über sachsen-erneuerbar@saena.de
- Online-Termin
- Vor-Ort-Besuch

IHRE DIREKTEN ANSPRECHPARTNER



Hannes Gerold | Telefon: 0351 4910-3198
E-Mail: hannes.gerold@saena.de



Sarah Gerlach | Telefon: 0351 4910-3195
E-Mail: sarah.gerlach@saena.de

Unsere Angebote & Informationen sowie alle Ansprechpartner der Dialog- und Servicestelle finden Sie unter

www.sachsen-erneuerbar.de

